

# So sieht 's aus:

Schnell-Information der  
zum Thema

**DIE LINKE.**  
Fraktion im Landtag Brandenburg

# Datschen

Die CDU entdeckt plötzlich das Thema „Rechtsfrieden für Dauernutzer von Wochenendgrundstücken“. Sie fordert von der rot-roten Regierung den Schutz der Datschen. Der ist auch notwendig.

**Doch warum hat die CDU nicht gehandelt, als sie noch in Brandenburg regiert hat ?**

Die Antwort ist: Die CDU setzt auf Populismus. Denn der Haken ist die Bundes-Gesetzgebung.



## Grundsätzlich gilt:

Entsprechende Entscheidungen fallen auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB). Die jeweilige bauplanerische Lage entscheidet darüber, ob ein Wochenendgrundstück zur Dauernutzung umgewidmet werden kann. Diese ist von Fall zu Fall in den Kommunen unterschiedlich. Nach §35 BauGB ist es wesentlich, ob es sich um den Außenbereich oder den Innenbereich handelt.

- Im Außenbereich handelt es sich um ein grundsätzlich unzulässiges Vorgehen. Einzelfälle können zugelassen werden, sofern es sich nicht um eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange handelt ( zum Beispiel Zufahrten, Müllabfuhr, Planungsvorhaben, Aufwendungen für Straßen und Verkehrseinrichtungen nach Katalog BauGB)
- Im Innenbereich gibt es Möglichkeiten innerhalb bebauter Ortsteile, nach bestimmten, festgesetzten Kriterien eine zulässige Umwandlung zur Dauernutzung zu ermöglichen

**Mehr Informationen  
auf der Folgeseite**

# Ein wenig Spielraum:

Die Kommunen haben über die beschriebene Rechtslage hinaus noch die Chance, den Lauf der Dinge etwas zu beeinflussen. Und zwar durch diese Schritte:

- Gegebenenfalls durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes eine gewünschte Nutzung oder eine entsprechende Umnutzung festzusetzen bzw. auch zu verhindern (Schutz vor Zersiedlung)
- Auch über den Flächennutzungsplan können unter den geschaffenen Voraussetzungen Veränderungen beschlossen werden. Allerdings dürfen sie den öffentlichen Belangen und perspektivischen Entwicklungslinien nicht zuwider laufen

## Fazit:

**Eine von der CDU gewünschte pauschale Lösung ist keine realistische Perspektive. Auch künftig werden Einzelfallprüfung und -lösung der Maßstab sein.**

**Denn es gilt, in der jeweiligen individuellen Situation vielfältige, insbesondere öffentliche Belange bzw. Belange Dritter, zu berücksichtigen. Dazu zählen etwa die Erschließung und naturschutzrechtliche Aufgaben. Doch auch bauordnungsrechtliche Anforderungen bis hin zur Abwasserbeseitigung und vieles mehr gehören dazu.**

**Daher kann es für das Anliegen keine einfache und „eindimensionale Lösung“ für alle Umnutzungen geben. Denn die würde einen Vorteil für einen Nutznießer in einen Nachteil für viele andere Betroffene wenden.**